

**FEUER**

**BESONDERE BEDINGUNG F88**

**Radioaktive Isotope; Kosten für Aufräumung etc.**

Die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses gemäß Besonderer Bedingung Nr. F87 radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden, sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.